



**Bebauungsplan II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung":
Hier: 1. Abwägung der öffentlichen und privaten
Belange gem. § 1 (7) BauGB im Rahmen der
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der
Behörden gem. § 4 BauGB; 2. Satzungsbeschluss
gem. § 10 (1) BauGB**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 11.05.2017 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan **II/71 "Auf Rinzelrech"** im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern.

Das Verfahren wurde eingeleitet mit der Maßgabe:

- Die Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sowie die Zulässigkeit von Bürogebäuden insgesamt auf nicht größer als max. 300 qm zu beschränken.
- Die Begrenzung der Verkaufsfläche für Einzelhandelsläden auf insgesamt max. 300 qm zu beschränken.
- Die Festsetzung einer max. Gebäudeoberkante auf 12 m Höhe zu beschränken.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es vorrangig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Eventhalle zu schaffen. Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 24.05.2017 bekannt gemacht.

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.06.2017 bis 03.07.2017 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 17.05.2017 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf ihren

Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Zu den eingegangenen Anregungen wurde eine Stellungnahme erstellt, die als **Anlage** beigefügt ist. Sollten nach Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch weitere Anregungen eingehen, werden diese bis zur Sitzung nachgereicht.

Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit zu der beabsichtigten Änderung sind in diesem Zeitraum nicht eingegangen.

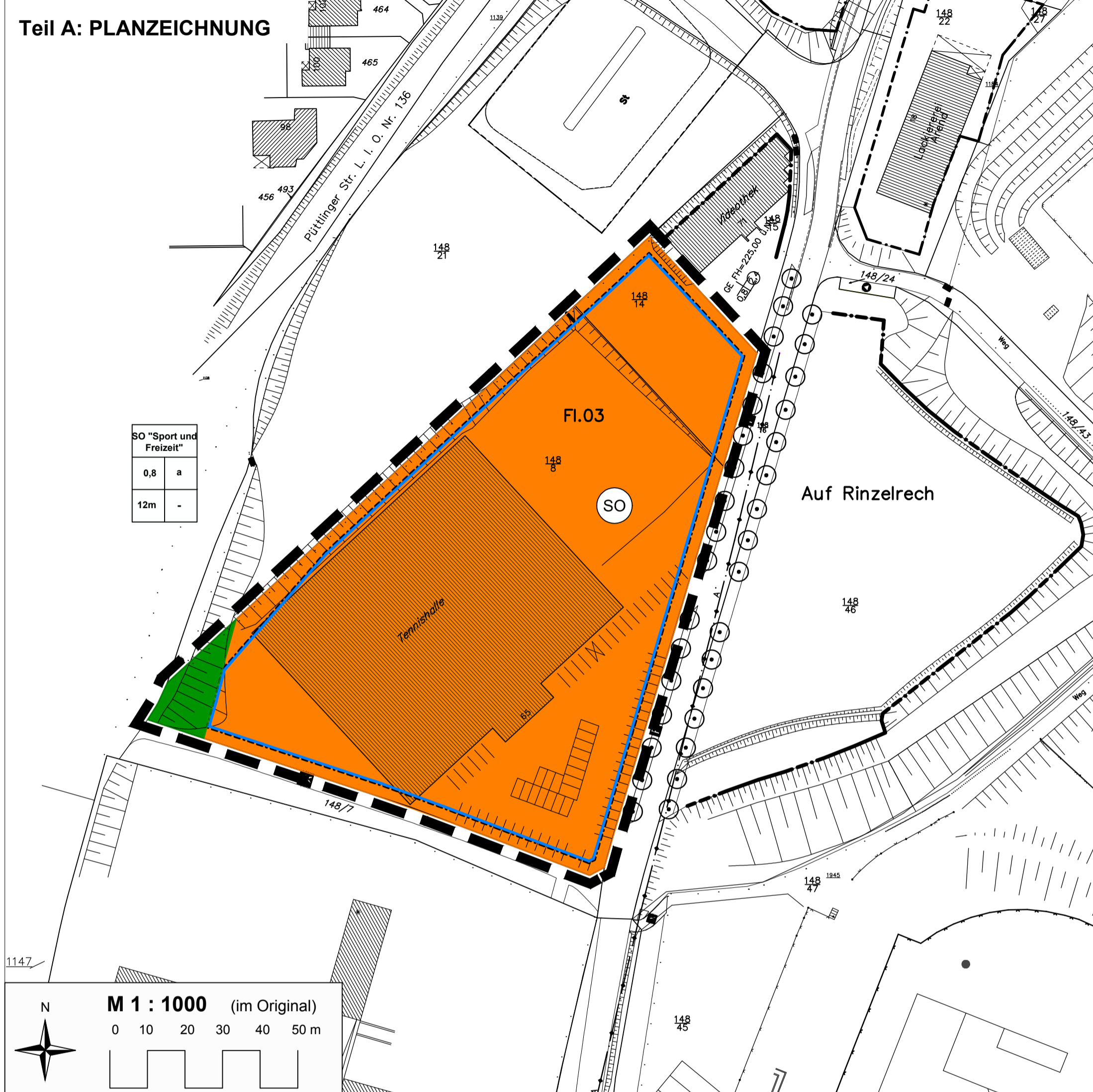
Die Verwaltung empfiehlt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange analog der als Anlage beigefügten Synopse gem. § 1 (7) BauGB abzuwägen, den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

Anlage/n

- BBP Einzelrech Plan (öffentlich)
- BBP Einzelrech Begründung (öffentlich)
- Synopse BBP Einzelrech (öffentlich)

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung"



LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet "Sport und Freizeit"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
12m Höhe baulicher Anlagen, hier: max. Gebäudeoberkante (GOKmax)

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	1 Baugebiet
2	2 Grundflächenzahl
3	3 Bauweise
4	4 GOKmax
5	5 nicht belegt

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

hier: private Grünflächen

5. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gem. § 11 BauNVO wird ein Sondergebiet "Sport und Freizeit" festgesetzt.
Im SO sind allgemein zulässig:
- Alle Anlagen für sportliche Zwecke, sofern sie innerhalb von Gebäuden betrieben werden (wie z.B. Soccerarena, Indoor-Spielerena, etc...)
- Eventhalle, sofern deren Nutzung ausschließlich innerhalb des Gebäudes erfolgt,
- Arztpraxen,
- Schank- und Speisewirtschaften, die unmittelbar dem Sport- und Freizeitbereich zugeordnet sind,
- Minigolfanlage,
- Fitnessstudio, Sauna mit dazugehörigen Freianlagen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter mit einer maximalen Fläche von insgesamt 300qm,
- Bürogebäude mit einer maximalen Fläche von insgesamt 300qm,
- Tiefgaragen,
- Einzelhandelsläden innerhalb der Gebäude mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 300 qm
Folgende Sortimentsgruppen sind unzulässig: Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung, Spielwaren, Baumärkte und Gartencenter.
Zufahrten, die innere Erschließung sowie alle erforderlichen Nebenanlagen der o.g. Nutzungen sind allgemein zulässig.
Ferner wird festgesetzt, dass Spielhallen, spielhallenartige Betriebe, Discotheken, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund für den gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 2.1 Grundflächenzahl gem. § 16 und 19 BauNVO**
Im Sondergebiet wird die zulässige Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen gem. § 20 BauNVO**
Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan mit einer maximalen Gebäudeoberkante (GOKmax) von 12,0m über vorhandenem Geländeneiveau bestimmt.
- 3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- 5. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze in den Baugebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- 6. Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Im Bebauungsplan wird eine private Grünfläche festgesetzt.
- 7. Grünordnerische Festsetzungen**
- 7.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Es wird festgesetzt, dass je 5 Stellplätze mindestens ein Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste in der Begründung). Die Stellplätze sind durch einen Grünstreifen mit standortgerechten Bepflanzungen einzufrieden. Weiterhin sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. Pflanzliste zu begrünen.
- 7.2 Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Es wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gebüschstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.
Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
- II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**
Im Bebauungsplan werden folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:
Fassadenbegrünung
An jedem Gebäude müssen mindestens 25% der Fassadenfläche mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen begrünt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
Dachbegrünung
Flachdächer sind, soweit keine betrieblichen Belange wie Belichtung und Belüftung entgegen stehen, dauerhaft zu begrünen.
Stellplätze
Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine) auszuführen.
Gestaltung der Gebäudefassaden
Bei der Fassadengestaltung sind folgende Materialien zu verwenden:
- Putz
- Naturstein
- Stahl
- Glas
Andere Materialien sind nur in untergeordnetem Maß zu verwenden.
Heizungsart
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Nutzung von festbrennstoffbefeuereten Einzelofenfeuerstätten untersagt.
- III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- IV. HINWEISE**
Die Telekom Deutschland GmbH merkt an, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die STEAG teilt mit, dass im angefragten Bereich Fernwärmeverorgungsleitungen ihrer Zuständigkeit vorhanden sind. Eventuell können sich auch Datenkabel im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden.
Vodafone merkt an, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden.
Der EVS weist darauf hin, dass bei der Planung die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsbl. d. Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012 bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten sind.
Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist auf folgendes hin: Sollte die Planung der Eventhalle realisiert werden, ist im Baugenehmigungsverfahren mittels schalltechnischem Gutachten nachzuweisen, dass die Nacht-Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Straße „Auf Großscheid“ und „Auf Kleinscheid“ eingehalten werden.
Weiterhin merkt das LUA an, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die Untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des LUA zu informieren.
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass falls wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen ist.
Das Denkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 DSchG hin.
Das Oberbergamt teilt mit, dass sich die Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt mitzuteilen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zul. geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d. Fassung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. IS. 2258)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1839)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (Nr. 49)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zul. geändert durch das Gesetz v. 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zul. geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Kommunalelselfverwaltungs-gesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 11.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 24.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2017 bis einschließlich 03.07.2017 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können sowie dem Hinweis auf § 47 Abs. 2a VwGO, am 24.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.05.2017 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklingen am 24.05.2017 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 24.05.2017 den Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).
Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
Völklingen, den _____ Der Oberbürgermeister
Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Völklingen, den _____ Der Oberbürgermeister

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung"

Planungsstand:
Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Juli 2017



MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Einzelrech, 4. Änderung“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Juli 2017



ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/71 „Auf Einzelrech, 4. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

*Planungsanlass
und -ziel*

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung einer Fläche geschaffen werden, im Wesentlichen soll die Durchführung von Eventveranstaltungen in der bestehenden Halle planungsrechtlich ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund soll die ehemalige Bowling-Arena rückgebaut und damit einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan „Auf Einzelrech, 2. Änderung die o.g. beabsichtigte Nutzung nicht ermöglicht, muss dieser mit vorliegender Planung sowohl in der Planzeichnung als auch im Textteil geändert werden.

Verfahren

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan im Innenbereich handelt, auf den die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 148/8 und 148/14 in der Flur 3, Gemarkung Völklingen.

Erschlossen ist die Fläche über die Stadionstraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 1,3 ha.

3 BESTANDSSITUATION

*Vorhandene
Nutzungen*

Der größte Teil der vorliegenden Bebauungsplanänderung befindet sich im Sondergebiet Sport und Freizeit des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf Einzelrech, 2. Änderung“. Derzeit vorhanden sind eine Indoor-Soccer-Arena und ein Minigolfplatz. Weiterhin sind ein Fitnessstudio, eine physiotherapeutische Praxis sowie eine gastronomische Einrichtung im Plangebiet vorhanden. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Stellplätze.

Umgebende

<i>Nutzungen</i>	Nördlich des Plangebietes verläuft die Püttlinger Straße mit dem dahinter liegenden Wohngebiet „Sonnenhügel“, im Osten befinden sich gewerbliche Nutzungen (Videothek, Baufirma mit Musterhäusern,...), südlich grenzen Grünstrukturen mit dem dahinter liegenden Hermann Neuberger Stadion an und im Westen befindet sich eine Schule.
<i>Naturraum</i>	Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „mittleres Saartal und Saarlouiser Becken“ (2.03.01S).
<i>Geologie, Boden, Hydrologie</i>	<p>Geologisch liegt das Plangebiet innerhalb der Saarbrücken-Untergruppe des Oberkarbons in der unteren Heiligenwald-Formation.</p> <p>Die Böden entstanden aus Gesteinen des Rotliegenden und des Karbon. Als Leitboden findet sich im Plangebiet in erster Linie Braunerde, die vorwiegend aus grobklastischen Sedimentgesteinen entstanden sind. Hinzu kommen Regosole und Ranker mit Übergängen zur Braunerde, sowie vergleyte bzw. pseudovergleyte Ausprägungen von Braunerden. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der bestehenden Bebauung erfolgt jedoch eine anthropogene Überprägung der Böden.</p> <p>Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist das Plangebiet Festgesteinen von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen.</p> <p>Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.</p>
<i>Klima</i>	<p>Durch die bereits bestehende Bebauung und dem hohen Anteil versiegelter Flächen besteht für das Plangebiet bereits eine klimatische Vorbelastung.</p> <p>Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden vom Plangebiet nicht beeinflusst. Durch die geplanten Festsetzungen entstehen keine Beeinträchtigungen des Klimas.</p>
<i>Biotoptypen</i>	Im Plangebiet sind keine natürlichen oder naturnahen Biotoptypen vorhanden. Es finden sich lediglich Wiesenflächen (Zierrasen), Hecken aus Ziergehölzen und Gebüsch und Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes, die alle eine geringe tierökologische Bedeutung aufweisen.
<i>Schutzobjekte/-gebiete</i>	<p>Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).</p> <p>Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.</p> <p>Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, ebenso wenig innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.</p>
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine der Planung entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.
<i>LAPRO</i>	Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.
<i>Natura2000</i>	<p>Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).</p>
<i>saP</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der

Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch die Planung sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zu den Rodungszeiten eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Orts-/Landschaftsbild/

Erholung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers von Völklingen.

Das Ortsbild wird in erster Linie geprägt durch die bereits vorhandene Halle der ehemaligen Bowling-Arena sowie sonstigen gewerblichen Bauten bzw. der mehrgeschossigen Schule im Umfeld. Durch die vorhandenen Grünstrukturen südlich und östlich des Plangebietes besteht keine direkte Sicht auf die umgebenden Sportanlagen.

Das Plangebiet, das sich in Privatbesitz befindet, wird in erster Linie für sportliche und Freizeitwecke in Anspruch genommen.

Westlich angrenzend befindet sich ein Fußweg, der das nördlich gelegene Wohngebiet Sonnenhügel mit der Stadionstraße verbindet.

Altlasten

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Verkehr/

Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die Stadionstraße erschlossen. Es ist mit dem ÖPNV ebenfalls gut zu erreichen, eine Bushaltestelle befindet sich in der Heinestraße, von wo aus man über den angrenzenden Fußweg auf kurzem Wege ins Plangebiet gelangt.

Ver- und

Entsorgung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine größtenteils bereits baulich genutzte Fläche. Der § 49a SWG ist daher nicht anzuwenden. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden übergeordneten Ver- und Entsorgungsanlagen.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb

(Seveso II)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet bereits zum überwiegenden Teil als Sonderbaufläche dar. Lediglich ein kleiner Bereich im Osten ist als gewerbliche Baufläche mit der Überlagerung „Immissionsschutz beachten“ dargestellt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

LEP

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung

entgegenstehenden Zielaussagen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Durch die Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers der Völklinger Stadtmitte (Innenbereich) wird dem Planungsgrundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ nachgekommen. Grundsätzlich sind für eine Bebauung oder Umnutzung bereits baulich genutzte Flächen den Flächen, die noch unbebaut sind und sich im Außenbereich befinden, vorzuziehen, wie in vorliegendem Fall.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ergänzende Nutzungen im bereits bestehenden Sondergebiet geschaffen werden.

Wesentliches Ziel dabei ist die Zulässigkeit einer Eventhalle, die in erster Linie für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Firmen- und Vereinsfeiern, Geburtstage,...) dienen soll. Die Eventhalle soll Platz für rund 300 Personen bieten.

Um mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu vermeiden, wird festgesetzt, dass die Nutzung als Eventhalle ausschließlich im Inneren erfolgen darf.

Neben der Eventhalle sollen auch weiterhin die bereits gem. rechtskräftigen Bebauungsplan zulässigen und z.T. schon vorhandenen sportlichen Anlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet „Sport und Freizeit“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO fest.

Im SO allgemein zulässig sind:

- Alle Anlagen für sportliche Zwecke, sofern sie innerhalb von Gebäuden betrieben werden (wie z.B. Soccer-Arena, Indoor-Spielarena,...),
 - Eventhalle, sofern deren Nutzung ausschließlich innerhalb des Gebäudes erfolgt,
 - Arztpraxen,
 - Schank- und Speisewirtschaften, die unmittelbar dem Sport- und Freizeitbereich zugeordnet sind,
 - Minigolfanlage,
 - Fitnessstudio, Sauna mit dazugehörigen Freianlagen,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter mit einer maximalen Fläche von insgesamt 300 qm,
 - Bürogebäude mit einer maximalen Fläche von insgesamt 300 qm,
 - Tiefgaragen,
 - Einzelhandelsläden innerhalb der Gebäude mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 300 qm.
- Folgende Sortimentsgruppen sind im Bebauungsplan unzulässig: Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung, Spielwaren, Baumärkte und Gartencenter.

Zufahrten, die innere Erschließung sowie alle erforderlichen Nebenanlagen der o.g. Nutzungen sind ebenfalls allgemein zulässig.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Spielhallen, spielhallenartige Betriebe, Discotheken, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund für den gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss begründet sich dadurch, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft die Schule sowie weiter nördlich das Wohngebiet Sonnenhügel befindet. Die ausgeschlossenen Nutzungsarten würden der beabsichtigten Gebietsstruktur entgegenstehen. Sie sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Damit sich der Bebauungsplan bestmöglich in das vorhandene Ortsbild einfügt, werden die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung weitestgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Ergänzend hinzugekommen sind die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, weiterhin wurden die Bürogebäude ergänzt. Diese Nutzungen spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle und werden in ihrer Größe entsprechend beschränkt. Ebenfalls ergänzend aufgeführt wurde eine Minigolfanlage, die bereits heute im Bestand vorhanden ist.

Bei den Einzelhandelsläden wurde die Verkaufsfläche zudem auf max. 300 qm begrenzt, die im Zulässigkeitskatalog genannten innenstadtrelevanten Sortimente sind nicht zulässig. Der Ausschluss der genannten Sortimentsgruppen orientiert sich ebenfalls am rechtskräftigen Bebauungsplan. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich potenzieller Einzelhandel nicht nachteilig auf die Völklinger City auswirkt.

Die für die Eventhalle erforderlichen Stellplätze werden auf dem Gelände des Plangebietes bereitgestellt, die Prüfung hierzu erfolgt auf nachfolgender Planungsstufe (im Zuge der Baugenehmigung). Neben den Stellplätzen ist im Bebauungsplan darüber hinaus eine Tiefgarage zulässig, um zusätzlichen Parkdruck in der Stadionstraße zu vermeiden.

Die folgenden Festsetzungen wurden weitestgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Um eine unangepasste Höhenentwicklung zu vermeiden, wird eine **maximale Gebäudeoberkante** (GOKmax) festgesetzt. Diese orientiert sich an den festgesetzten Höhen der umgebenden Gewerbegebiete.

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine **abweichende Bauweise** festgesetzt, um über einen möglichst großen Spielraum bei der späteren Realisierung zu verfügen. Die abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass eine Gebäudelänge von mehr als 50m zulässig ist.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht.

Gemäß § 12 BauNVO sind **Stellplätze** innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. **Garagen und Carports** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Weiterhin ist im Baugebiet eine **Tiefgarage** allgemein zulässig.

Durch die Festsetzung einer Tiefgarage bzw. von Stellplätzen wird sichergestellt, dass das Parken auf dem Grundstück selbst erfolgen kann und somit Parkdruck aus der Stadionstraße genommen wird.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Dies begründet sich darin, dass ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Anordnung gewährleistet wird. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Im westlichen Bereich wird eine **private Grünfläche** festgesetzt, die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten war.

Weiterhin werden **gestalterische Festsetzungen** in Form örtlicher Bauvorschriften getroffen. Diese beziehen sich insbesondere auf stadtgestalterische Aspekte. So werden beispielsweise Reglementierungen hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen auf Dächern und an Fassaden und zur Materialwahl getroffen. Ziel ist es, ein homogenes und ansprechendes Stadtbild zu realisieren.

*Grünordnerische
Festsetzungen*

Damit die Grundstücke begrünt werden, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die baulich nicht genutzten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Für diese Neuanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume:

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Betula pendula (Hängebirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (gemeine Esche), Obstbäume (Halb- / Hochstämme), Populus tremula (Zitterpappel, Espe), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Salix caprea (Salweide), Salix x rubens (rötliche Buchweide), Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sträucher:

Beerensträucher (versch. Sorten), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera periclymenum (Waldheckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rosa canina (Hundsrose), Rubus fruticosus (Brombeere), Rubus idaeus (Himbeere), Salix aurita (Öhrchenweide), Salix viminalis (Korbweide), Sambucus nigra (schwarzer Holunder), Sambucus racemosa (roter Holunder), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Dachbegrünung:

Gräser: Bromus erectus (aufrechte Trespe), Festuca ovina spec (Schlafschwingel), Poa compressa (flaches Rispengras)

Stauden: Anthemis tinctoria (Färberkamille), Calamintha acinos (Steinquendel), Chrysanthemum leuc (Margelite), Hieracium pilosella (Kl. / langhaar. Habichtskraut), Potentilla verna (Frühlings Fingerkraut), Sedum acre (scharfer Mauerpfeiffer), Sedum album (Weißer Mauerpfeiffer), Sedum sexangulare (Milder Mauerpfeiffer), Thymus spec (Thymian)

Fassadenbegrünung:

Clematis (Waldreben-Arten), Hedera helix (Efeu), Parthenocissus inserta (Wilder Wein), Polygonum (Knöterich)

Empfohlene Pflanzqualität:

Strauch: mind. 2x v., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

Der Zierholzanteil darf 20% nicht überschreiten.

Weiterhin wird folgendes festgesetzt:

Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine

rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

Hinweis

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Eventhalle geschaffen und das bestehende Sondergebiet geringfügig erweitert und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Da es sich um eine Planung im Innenbereich handelt, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert und die bereits zum überwiegenden Teil baulich genutzt ist, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

Durch die geplante Eventhalle wird ein Teil einer leer stehenden Immobilie einer Neunutzung zugeführt.

Die Erschließung erfolgt über die unmittelbar angrenzende Stadionstraße.

Da mit vorliegender Bebauungsplanänderung vorhandene Bestandsgebäude genutzt werden und es sich lediglich um eine Ergänzung des Zulässigkeitskataloges eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, kommen keine anderweitigen Standortalternativen in Betracht.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und die u.a. beabsichtigte Nutzung als Eventhalle nicht möglich wäre.

7 HINWEISE

Die Telekom Deutschland GmbH macht darauf aufmerksam, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei der Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die STEAG teilt mit, dass im angefragten Bereich Fernwärmeversorgungsleitungen ihrer Zuständigkeit vorhanden sind. Eventuell können sich auch Datenkabel im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden. Vor Beginn der Ausführungen für die örtliche Einweisung ist sich an die Netzabteilung Saarlouis, Herrn Stefan Benois, Telefon: 0681 9494 9696 zu wenden.

Vodafone merkt an, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Der EVS weist darauf hin, dass bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten sind.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist auf folgendes hin: Sollte die Planung der Eventhalle realisiert werden, ist im Baugenehmigungsverfahren mittels schalltechnischem Gutachten nachzuweisen, dass die Nacht-Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Straße „Auf Großscheid“ und „Auf Kleinscheid“ eingehalten werden.

Weiterhin macht das LUA darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die Untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Verbraucherschutz zu informieren.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass falls wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen ist.

Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.

Das Oberbergamt teilt mit, dass sich die oben genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt mitzuteilen.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung ist zu bedenken,

dass sich der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung auf bereits überplante Flächen des Sondergebietes erstreckt. Die grundsätzliche planerische Entscheidung und Abwägung über das Planungsziel bzw. der Entwicklung des Standortes ist also bereits getroffen.

*Wohn- und Arbeits-
verhältnisse*

Durch die Festsetzung des Sondergebietes wird keine Erhöhung der Nutzungsintensität gegenüber dem Ist-Zustand (planungsrechtlich) verursacht. Die GRZ von 0,8 bleibt bestehen, damit wird gewährleistet, dass mind. 20% der Fläche begrünt werden.

Wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan beschränken sich die sportlichen Anlagen auf den Indoor-Bereich, so dass hier keine negativen Auswirkungen für das weiter nördlich angrenzende Wohngebiet Sonnenhügel zu erwarten sind. Durch die Modifizierung des zulässigen Nutzungskataloges, der u.a. nun auch eine Eventhalle ermöglicht, wird das Gesamtkonzept sinnvoll ergänzt.

Durch die Realisierung der Eventhalle, die Platz für private Feierlichkeiten bis zu ca. 300 Personen bietet, wird zusätzlicher Fahrverkehr induziert. Im Bestand sind bereits 85 Stellplätze vorhanden. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen, ggf. werden weitere Stellplätze erforderlich sein.

Zum Schutz der Wohnqualität bzw. der in unmittelbarer Umgebung befindlichen Schule werden Discotheken, Spielhallen, spielhallenartige Betriebe sowie Bordelle u.ä. vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

Wohnbedürfnisse

Der Belang ist im Bereich des Sondergebietes aufgrund des grundsätzlichen Entwicklungszieles nicht relevant. Es sind lediglich Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber zulässig.

*Sport, Freizeit
und Erholung*

Negative Auswirkungen auf den Belang sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Mit den geänderten Festsetzungen wird der erholungs- und freizeitbezogene Nutzungskatalog im Sinne des Gesamtkonzeptes ergänzt. Das Ziel und die Grundzüge der Planung bleiben davon unberührt.

*Zentrale
Versorgungs-
bereiche*

Der Belang ist im Bereich des Sondergebietes aufgrund des grundsätzlichen Entwicklungszieles nicht relevant. Die Modifizierungen der Festsetzungen im Rahmen der Bebauungsplanänderung haben hierauf keinen Einfluss. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche und somit um eine Fläche im Innenbereich von Völklingen. Landesplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.

Im Bezug auf den Einzelhandel wird eine maximale Obergrenze von 300qm ergänzt. Weiterhin werden, wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan, innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen.

*Denkmalschutz/
Orts- und
Landschaftsbild*

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes wird derzeit hauptsächlich von der bereits vorhandenen Bebauung geprägt. Im südlichen Plangebiet dominieren Stellplatzflächen. Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

*Kirchliche
Belange*

Kirchliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Natur und

- Umwelt* Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:
- Artenschutz* Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.
- Flora/Fauna* Das Plangebiet ist größtenteils baulich genutzt bzw. versiegelt. Die Wiesenbereiche im Osten des Plangebietes unterliegen regelmäßiger Mahd und Pflege (Vielschnittrasen). An der nördlichen Grenze verlaufen Gehölzstrukturen und Baumreihen, die sich zwischen dem Plangebiet und der Heinestraße erstrecken. Südwestlich der zentralen Halle schließt sich an die Gehölzstrukturen eine kleine Grünfläche an, die teilweise mit Brombeeren bewachsen ist.
- Sämtliche Biotopstrukturen des Plangebietes sind aus tierökologischer Sicht als geringwertig anzusehen und dürften in erster Linie synanthropen Arten geeignete Habitate bieten.
- Eingriff/Ausgleich* Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen). Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die wenigen vorhandenen eher gering bis mittelwertigen Biotopstrukturen zurückzuführen ist.
- Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Situation auf den Naturhaushalt gegenüber der bereits heute zulässigen Versiegelung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (ebenfalls 0,8) nicht verändert. Eine Verschlechterung ist somit nicht zu erwarten. Ferner wird mit der vorliegenden Planung dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.
- Es lässt sich also festhalten, dass eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.
- Schutzgebiete* Schutzgebiete oder Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
- Boden/Wasser* Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Grund und Boden in Anspruch genommen wird. Zu bedenken ist jedoch, dass die Abwägungsentscheidung für die Entwicklung des Sondergebietes am Standort bereits auf Basis des ursprünglichen Bebauungsplanes getroffen wurde und dass eine Erhöhung des Anteils an versiegelter Fläche demgegenüber nicht erfolgt, da im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits eine GRZ von 0,8 festgesetzt war. Aus dem Zulässigkeitskatalog ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.
- Klima/Luft-
hygiene* Da es sich um eine bereits baulich genutzte Fläche in der Innerortslage handelt, sind durch die Änderung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Da keine Intensivierung der Nutzungsintensität und keine signifikante Vergrößerung von Baugebieten gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgt, sind negative Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene nicht zu erwarten. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.
- Belange gem. § 1 Abs. 6
Nr. 8 a)-f)* Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Vielmehr wird das

wirtschaftliche Ziel verfolgt, die vorhandenen Einrichtungen im Bereich Freizeit und Erholung zu stärken sowie eine neue Nutzung als Eventhalle zu ermöglichen.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Realisierung der Planung können neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits bebauten und erschlossenen Siedlungskörpers befindet, wird auf bereits bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen zurückgegriffen.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Verkehr

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Rechnung getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz geschaffen wird und kein Parkdruck auf die umliegenden Bereiche erzeugt wird. Das Plangebiet ist über die angrenzende Stadionstraße verkehrlich bereits erschlossen. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Da die festgesetzten Nutzungen weitestgehend zu unterschiedlichen Zeiträumen betrieben werden, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Verkehrssystems auszugehen.

*Sonstige
Belange*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10-13 BauGB werden von der Planung nicht tangiert.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (keine Höhlenbäume bzw. Mulmbäume)
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitate im Eingriffsbereich , Insellage
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Höhlenbäume, Quartiere) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld, potenzielles Jagdhabitat von siedlungsrelevanten Arten
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber oder Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Aufgrund der Lage im bebauten Siedlungsbereich, der vorhandenen Nutzung und der bereits bestehenden bzw. angrenzenden Bebauung besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung, weshalb vor allem störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind.

Ergebnis

Vögel

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt, jedoch ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume/Habitatstrukturen und der anthropogenen Vorbelastung innerhalb des Plangebiets eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anh. IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anh. I der VS-RL nicht zu erwarten, zumal im Wesentlichen nur eine Nutzungsanpassung der vorhandenen Bebauung stattfinden wird.

Das Plangebiet stellt sich aktuell größtenteils als versiegelte bzw. bebaute Fläche dar. Die Habitateignung des Plangebietes ist strukturell als mäßig bis schlecht anzusehen. Die geringe Größe der potentiellen Habitatstrukturen, sowie die anthropogene Vorbelastung des Plangebietes setzen die Habitateignung für die Avifauna aber insgesamt stark herab. An das Plangebiet angrenzende Strukturen bieten auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten in den umliegenden Gärten und in angrenzenden Bereichen (z.B. Gehölzstrukturen entlang der Heinestraße).

Die zu erwartenden Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VSRL verschlechtern wird, wenn die gesetzlich vorgesehenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Haselmaus

Die wenigen Gehölz- und Gebüschstrukturen der Fläche wären potentiell als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Die isolierte Lage des Plangebietes, die geringe Größe potentiell geeigneter Strukturen und der hohe Störgrad machen ein Vorkommen der Haselmaus allerdings sehr unwahrscheinlich. Die Gehölze im Böschungsbereich sind durch die Planung nicht betroffen und stehen weiterhin als potenzielle Strukturen für die Haselmaus zur Verfügung.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

*Quellen-
verzeichnis*

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2017): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Einzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.06.2017 bis 03.07.2017 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 17.05.2017 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund</p> <p>Mail vom 31.05.2017 Az.: -/- Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	<p>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
3	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
4	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Kaiserslautern Sparte Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
5	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>Schreiben vom 02.06.2017 Az.: DO/ZP Die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Einzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Creos, ZKS und Praxair durch die o.g. Maßnahme nicht berührt werden.</p> <p>Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
6	<p>Deutsche Post Real Estate Germany GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
7	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 01.06.2017 Az.: 162-17/SB/JT</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse fre gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei der Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises im Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung berücksichtigt wird, wird dieser in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, daher ist eine gesonderte Beschlussfassung nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Einzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung andere Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	
8	energis-Netzgesellschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>Mail vom 22.05.2017 Az.: -/- Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunktrassenauskunft-gttgmbh@telekom.de.</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
11	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 19.06.2017 Az.: T-125976</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>12 EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.05.2017 Az.: A3/SyS Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff)) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises im Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, daher ist eine gesonderte Beschlussfassung nicht erforderlich.</p>
<p>13 Gemeinde Bous Saarbrücker Str. 120, 66359 Bous</p> <p>Schreiben vom 30.06.2017 Az.: Wa/Gö Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Gemeinde Bous in seiner Sitzung am 29.06.2017 einstimmig beschlossen hat:</p> <p>„Das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4. Änderung“ in der Mittelstadt Völklingen wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.“</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr Dipl.-Ing. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.	
14	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 03.07.2017 Az.: -/- Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
15	<p>Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen Frau Anne Herzhauser</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
16	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 12.07.2017 Az.: 01/1311/1214/Rc Zu dem o.g. Bebauungsplan nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen: Sollte die Planung der Eventhalle realisiert werden, ist im Baugenehmigungsverfahren mittels schalltechnischem Gutachten nachzuweisen, dass die Nacht-Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Straße „Auf Großscheid“ und „Auf Kleinscheid“ eingehalten werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die Untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Redaktionelle Ergänzung der Hinweise im Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Hinweise bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, werden diese im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, daher ist eine gesonderte Beschlussfassung nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Verbraucherschutz zu informieren.	
17	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
18	Landesamt für zentrale Dienste Amt für Bau- und Liegenschaften	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
19	Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
20	<p>Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 124 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Str. 134-136, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 06.06.2017 Az.: LB 165/2017 nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p><u>Bemerkung:</u> Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten: - Bombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar) - durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschläge nicht erkennbar - schlechte Luftbildqualität - nicht alle Luftangriffe / Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt - keine Luftbilder vorhanden - Schlagschatten durch Gebäudeteile - Bewuchs / Bebauung - Flakgranatenblindgänger - Bombardierungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen - vergrabene Kampfmittel</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises im Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung berücksichtigt wird, wird dieser in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, daher ist eine gesonderte Beschlussfassung nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</p>	
<p>21 Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>22 Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 07.06.2017 Az.: Re/Hu Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises im Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Einzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.	
23	<p>Ministerium für Inneres und Sport Abteilung E, Landesentwicklung und Bauaufsicht Ref. E/1- Landesplanung, Bauleitplanung Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.06.2017 Az.: E/1-738-2/17 Be</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist die Festsetzung bzgl. des geplanten Einzelhandels irreführend; es ist nicht klar ersichtlich, worauf sich die Ausnahmeregelung bezieht. Es stellt sich hier die Frage, ob die Sortimentsgruppen Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung, Spielwaren und Baumärkte sowie Gartencenter ausgeschlossen sind oder ob Einzelhandelseinrichtungen mit diesen Sortimenten die festgesetzte max. Verkaufsfläche von 300 qm überschreiten dürfen. Insofern bedarf sowohl die Begründung als auch die Planzeichnung der Konkretisierung. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass letztere Fallkonstellation aus landesplanerischer Sicht kritisch gesehen wird.</p> <p>Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die festgesetzte maximal zulässige Verkaufsfläche von 300 qm für alle möglichen Einzelhandelseinrichtungen zusammen gilt.</p> <p>Sofern sich die Ausnahmeregelung auf den generellen Ausschluss der genannten Sortimente bezieht, wird um Erläuterung gebeten, auf welcher Basis diese Auswahl getroffen wurde. Liegt dieser eine Liste der für die Mittelstadt Völklingen spezifischen zentrenrelevanten Sortimente zugrunde, bitte ich um entsprechende Vorlage.</p> <p>Sofern Völklingen keine entsprechende Liste mit spezifischen zentrenrelevanten Sortimenten erarbeitet hat, sollte der Katalog der zentrenrelevanten Einzelhandelsortimente in Anlage 7 des LEP „Siedlung“ herangezogen werden; entsprechend sollten die hier aufgelisteten Sortimente im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die max.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Redaktionelle Klarstellung der Festsetzung zum Thema Einzelhandel.</p> <p>Begründung: Die Sortimentsgruppen Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung, Spielwaren, Baumärkte und Gartencenter sind vom Bebauungsplan ausgeschlossen. Der Mittelstadt Völklingen übernimmt diese Festsetzung analog aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Die festgesetzte maximale Verkaufsflächenzahl (VKF) von 300 m² bezieht sich wie richtigerweise angenommen auf alle möglichen Einzelhandelseinrichtungen. Die festgesetzten 300 m² Fläche für Wohnungen gelten für die Gesamtheit, nicht pro Wohnung. Es wird eine entsprechende Klarstellung in der Begründung sowie im Bebauungsplan vorgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Grundzüge der Planung sind durch Klarstellung des Sachverhalts nicht berührt, eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzalrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Fläche von 300 qm für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter in der Gesamtheit zu betrachten ist und nicht pro Wohnung gilt.</p> <p>Es wird um entsprechende Mitteilung sowie Korrektur und Konkretisierung gebeten.</p>	
24	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 23.05.2017 Az.: D/4 1430/17 Ho 2400-010-009-485 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
25	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Ranz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 21.06.2017 Az.: E/1-M05 CH/SC Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland sowie den Landesbetrieb für Straßenbau zu beteiligen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
26	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 25 FB 2 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement Neues Rathaus, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 30.05.2017 Az.: -/- Gegen die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans „Auf Rinzalrech“ bestehen aus Sicht des Fachdienstes Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsmanagement keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

27	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 27.06.2017 Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens hiesiger Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken oder Einwände zu bestehen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
29	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 44 - Forstwirtschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 45 - Bauverwaltung, Städtebauförderung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
34	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 47 - Vermessung und Geo-Information	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 24.05.2017 Az.: VIII 3110/8/17-SB/V Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises im Bebau-

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Ihnen mit, dass sich die oben genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir bitten daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen.</p> <p>Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken.</p> <p>Unsererseits wird auf eine Einsichtnahme verzichtet.</p>	<p>ungsplan.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei den weiteren Planungen berücksichtigt wird, dieser im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
38	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Eric Duval	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Friedrich Duchene	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Horst Heck	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Klaus Udenhorst	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Lothar Hayo	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Wolfram Dörr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	Stadt Püttlingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	Stadtwerke Völklingen Netz GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 19.05.2017 Az.: 170518-21 JD</p> <p>Sie erhalten die gewünschte Planauskunft für die in unserer Zuständigkeit befindlichen ersorgungsleitungen - Zentrale Planauskunft</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises im Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung berücksichtigt wird, wird dieser in den Be-</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH, die STEAG Netz GmbH, STEAG GmbH (Kühlwasserleitungen im Saarland) und die STEAG New Energies GmbH.

Gemäß unseren Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich **Fernwärmeversorgungsleitungen** unserer Zuständigkeit vorhanden sind.

Gerne senden wir Ihnen den entsprechenden Lageplan sowie das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen zu. Bitte beachten Sie, dass eventuell auch Datenkabel sich im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können.

Bitte wenden Sie sich **rechtzeitig vor Beginn der Ausführungen** für die örtliche Einweisung an die Netzabteilung Saarlouis, Herrn Stefan Benois, Telefon: 0681 9494 9696.

Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat.

Bei Fragen zu Planauskünften wird Ihnen Herr Dahlmanns gerne behilflich sein, Telefon-Nummer: 0681 9494 9218.

Wir bitten Sie, zukünftig Anfragen per E-Mail an planauskunft-newenergies@steag.com, oder per Fax an Zentrales PC-Fax: +49 681 9494-065 9107 zu richten.

bauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, daher ist eine gesonderte Beschlussfassung nicht erforderlich.

49 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
 Rheinstraße 15, 14513 Teltow

Mail vom 23.06.2017

Az.: -/-

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/71 der Stadt Völklingen einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Konsequenz:

Kein Änderungsbedarf.

Begründung:

Keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).</p> <p>Wenn Sie fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	
50	<p>Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
51	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmainer Str. 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 30.06.2017 Az.: S00488226 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.05.2017.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises im Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung berücksichtigt wird, wird dieser in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, daher ist eine gesonderte Beschlussfassung nicht erforderlich.</p>
52	<p>VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee6, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 29.05.2017 Az.: VSE NET ho-sd Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
53	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 29.05.2017 Az.: VSE LB ho-sd Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelnach, 4.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Versorgungsanlagen befinden.	Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
54	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	Westnetz GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.